

99108035001000, 99108035001000

Fahrverbot für Lkw an Samstagen in der Hauptferienzeit – Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/347015124/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108035001000, 99108035001000
Leistungsbezeichnung I	Fahrverbot für Lkw an Samstagen in der Hauptferienzeit – Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n)

- https://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/
- https://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/

Teaser

Volltext

In Deutschland dürfen an allen Samstagen in der Hauptferienzeit vom 1. Juli - 31. August eines Jahres in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr für festgelegte Strecken auf Autobahnen und Bundesstraßen Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger nicht verkehren.

Das Verbot gilt generell nicht für

1. den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger,
2. den kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
3. die Beförderung von
 - * frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - * frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - * frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - * leicht verderblichem Obst und Gemüse,
4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 3 stehen,
5. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Begriffe im Kontext

Ferienfahrverbot, Sonnabend, Ferienreisezeit, Samstag, Güterverkehr, Fahrverbot, Güterverkehr, Gütertransport, Güterverkehr, Güterverkehr, Güterverkehr, Verbotsstrecken, Güterverkehr, Güterverkehr

Bearbeitungsdauer

Fristen

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende
Informationen

Hinweise
(Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben
durch

fachlich freigegeben
am

Lagen Portalverbund Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Ausnahmegenehmigungen werden von den Straßenverkehrsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern) erteilt,

- * in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder
- * in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Wird eine Ladung außerhalb des Geltungsbereichs der Ferienreiseverordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt.
